

Anmelde- und Teilnahmebedingungen zur Tagesbetreuung schulpflichtiger Kinder während der Ferien (Kinderferienbetreuung)

1. Anmeldung und Vertragsabschluss

Mit der Anmeldung wird der Katholischen Arbeitsgemeinschaft für Soldatenbetreuung e.V. (KAS) als Veranstalter der Tagesbetreuung schulpflichtiger Kinder von Bundeswehrangehörigen vom Anmeldenden der Abschluss eines Betreuungsvertrags verbindlich angeboten. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich über die Internetseite der KAS (<https://kas-soldatenbetreuung.de/oase-ferien/>). Mit dem Eingang einer Teilnahmebestätigung des Veranstalters beim Anmeldenden kommt der Betreuungsvertrag zustande.

Umgehend nach Anmeldung, spätestens jedoch bis zum 1. Mai 2025, sind die folgenden Dokumente ausgefüllt per E-Mail an V.Gelo-Ruzic@KAS-Soldatenbetreuung.de zu übersenden:

- VOLLMACHT ärztlicher Notfall
- VOLLMACHT Medikamentengabe (nur falls erforderlich)
- Zutritts- und Abholbescheinigung

Liegen die Dokumente nicht bis zum o.g. Datum vor, ist eine Teilnahme an dem Betreuungsangebot nicht möglich. Dies begründet keinen Anspruch auf Rückzahlung des geleisteten Eigenbeitrags.

2. Berechtigung zur Teilnahme

Teilnahmeberechtigt sind Kinder von Bundeswehrangehörigen (militärisch/zivil) im Alter von 6 bis 13 Jahren, welche zum Anmeldezeitpunkt bereits eingeschult sind. Kinder mit integrativem oder sonderpädagogischem Betreuungs- oder Förderbedarf können nicht teilnehmen. (Hinweis: Das [Bundeswehr-Sozialwerk](#) bietet speziell auf diese Zielgruppe ausgerichtete Angebote an).

3. Eigenbeitrag

Der Eigenbeitrag für die Kinderferienbetreuung beträgt 90,- € pro Kind und pro Betreuungswoche. Der zu leistende Eigenbeitrag wird nach erfolgreicher Anmeldung von dem während des Anmeldeprozesses angegebenen Bankkonto abgebucht.

Der Kontoinhaber ermächtigt die Katholische Arbeitsgemeinschaft für Soldatenbetreuung e.V. einmalig eine Zahlung von seinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weist er sein Kreditinstitut an, die von der Katholischen Arbeitsgemeinschaft für Soldatenbetreuung e. V. auf sein Konto gezogene Lastschrift einzulösen. Die Gläubiger-ID der KAS lautet: DE30ZZZ00001121040.

Bitte beachten Sie, dass der Eigenbeitrag etwa zwei Wochen nach der Anmeldung von Ihrem Konto eingezogen wird. Sollte der Betrag nicht eingezogen werden können, ist eine Teilnahme leider nicht möglich.

Sie können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit Ihrem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Der Eigenbeitrag umfasst die Kosten für Verpflegung, Transport, Materialbereitstellung und Exkursionen.

4. Leistungen/Leistungsveränderungen

Der Umfang der vereinbarten Leistungen sowie der beidseitigen Rechte und Pflichten ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung in der Ausschreibung, den evtl. ergänzenden Angaben auf der Homepage des Veranstalters, den Angaben in der Anmeldung, der Teilnahmebestätigung sowie dieser Anmelde- und Teilnahmebedingungen.

Dem Veranstalter bzw. den Leitenden und Betreuenden der Kinderferienbetreuung obliegt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Aufsichtspflicht über die minderjährigen Teilnehmenden. Dem/Der Anmeldenden ist bekannt, dass hierfür möglichst schon vorab eine genaue Kenntnis etwaiger besonderer Umstände (z.B. Krankheiten, Notwendigkeit einer Medikamenteneinnahme, spezielle Nahrungsbedürfnisse) der Teilnehmenden erforderlich ist; er oder sie verpflichtet sich daher, dem Veranstalter diese Informationen innerhalb der Anmeldung in der Kategorie „Gesundheit“ mitzuteilen.

Die Kinder werden durch (ehrenamtliche) Mitarbeitende der KAS betreut, die für die Aufgabe als Kinderbetreuer/Kinderbetreuerin resp. Jugendleiter/Jugendleiterin entsprechend qualifiziert sind (bspw. JULEICA oder eine höhere pädagogische Qualifikation).

Die Betreuenden sind berechtigt, auch ohne Rücksprache mit den Personensorgeberechtigten vom Programm abzuweichen, wenn dies durch außerhalb ihrer Gewalt liegende Einflüsse bedingt wird und die Abweichungen den Charakter der Kinderferienbetreuung nicht beeinträchtigen. Das Kind wird seinem/die Kinder werden ihrem Alter entsprechend an Überlegungen und Entscheidungen beteiligt.

5. Mindestteilnehmerzahl

Der Veranstalter kann vom Betreuungsvertrag bis zu 14 Tage vor Beginn der Kinderferienbetreuung zurücktreten, wenn für die betreffende Woche weniger als zehn Kinder angemeldet werden.

6. Rücktritt

Ein Rücktritt der Personensorgeberechtigten von dem Vertrag über die Kinderferienbetreuung muss schriftlich (postalisch: KAS e.V., Hranitzkystr. 22/24, 12277 Berlin, E-Mail an V.Gelozuzic@KAS-Soldatenbetreuung.de) erfolgen. Maßgeblich für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Erklärung beim Veranstalter. Wenn der Rücktritt bis zum 1. Mai 2025 erfolgt, wird der bereits gezahlte Eigenbeitrag ohne Abzüge erstattet. Danach besteht aufgrund der Vorbereitungen des Veranstalters keine Möglichkeit für eine Erstattung.

Wenn die Durchführung der Kinderferienbetreuung aufgrund von bei Vertragsabschluss nicht absehbarer außergewöhnlicher Umstände (Streik, Unruhen, behördliche Anordnungen, Naturkatastrophen, nicht vorhandenes oder erkranktes Betreuungspersonal etc.) erschwert, gefährdet oder zumindest erheblich beeinträchtigt wird, können beide Seiten vom Vertrag zurücktreten.

7. Haftung

Der Veranstalter haftet für die gewissenhafte Vorbereitung der Kinderferienbetreuung, für die Überwachung der Betreuungspersonen und die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Betreuungsleistung. Die Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, bleibt auf den dreifachen Eigenbeitrag beschränkt, soweit der Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde und soweit der Schaden auf ein Verschulden einer Betreuungsperson zurückzuführen ist. Für Beschädigungen und bei Verlust von Kleidung, Spielzeug und anderen Gegenständen der Kinder haftet der Veranstalter nur dann, wenn der Schaden grob fahrlässig durch das Betreuungspersonal verursacht wurde. Bei Schäden durch nicht vorhersehbare höhere Gewalt, durch vorwerfbar fehlerhafte Angaben in der Betreuungsanmeldung oder infolge von vorwerfbaren Verstößen des/der Teilnehmenden gegen Anordnungen der Betreuungsleitung übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung. Die Haftung des Veranstalters für alle gegen ihn gerichteten Schadenersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, bleibt auf die dreifache Höhe des Eigenbeitrags beschränkt. Diese Haftungssummen gelten jeweils je

teilnehmendem Kind und für den gesamten Zeitraum der fallweise vertraglich vereinbarten Kinderferienbetreuung.

Ein Schadensersatzanspruch gegen den Veranstalter ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist. Keine Haftung besteht bei Einbruch oder Diebstahl. Die Personensorgeberechtigten haften für jeden Schaden, der durch von ihren Kindern mitgebrachte Gegenstände verursacht wird.

8. Bringen/Abholen

Die Personensorgeberechtigten begleiten ihre Kinder zum Treffpunkt der Kinderferienbetreuung und holen sie nach Beendigung der Kinderferienbetreuung dort wieder ab. Hierfür ist eine von den Personensorgeberechtigten ausgefüllte schriftliche Zutritts- und Abholbescheinigung (siehe 1. Punkt Anmeldung) zum Bringen und Abholen erforderlich und dem Veranstalter zu übersenden. Die Betreuungspersonen sind ausdrücklich angewiesen, die Kinder in allen Fällen, in denen weder die Personensorgeberechtigten selbst noch von diesen angekündigte und mit einer Vollmacht ausgestattete Personen zur Abholung der Kinder erscheinen, die Kinder Mitarbeitern des zuständigen Jugendamtes zu übergeben.

9. Krankheiten

Kinder mit ansteckenden Krankheiten dürfen nicht an der Kinderferienbetreuung teilnehmen. Akute und chronische Erkrankungen sowie Allergien des Kindes sind den Betreuungspersonen unverzüglich bzw. im Voraus mitzuteilen. Nach ansteckenden Krankheiten – Keuchhusten, Corona, Masern, Scharlach, Diphtherie, Mumps, Röteln, Windpocken, Mundfäule, eitrigen Bindehautentzündungen (Konjunktivitis), Durchfall, parasitärem Befall (z.B. Scabies, Milben, Läuse etc.) und fieberhaften Erkrankungen u. ä. – kann das Kind nur nach Vorlage eines ärztlichen Attests/einer ärztlichen Bescheinigung an der Kinderferienbetreuung teilnehmen.

Bei Auftreten einer meldepflichtigen Infektionskrankheit in der Familie müssen nach den Regeln des Infektionsschutzgesetzes – IfSG – auch die gesunden Geschwister vom Besuch der Kinderferienbetreuung ausgeschlossen werden, um eine Verbreitung der Infektion zu vermeiden.

Bei Verdacht auf Erkrankungen während der Betreuungszeiten werden die Personensorgeberechtigten sofort benachrichtigt. Das kranke Kind muss dann umgehend abgeholt werden. Im Krankheitsfall und bei Fernbleiben aus anderen Gründen, die nicht mit dem Betreuungspersonal abgesprochen wurden, ist der Veranstalter der Kinderferienbetreuung unverzüglich zu informieren. Das Betreuungspersonal darf in Absprache mit den Personensorgeberechtigten und ausschließlich nach schriftlicher Erteilung einer Vollmacht, oder auf ärztliche Anordnung, dem Kind/den Kindern Medikamente verabreichen. Die Personensorgeberechtigten ermächtigen die Betreuungspersonen für den Notfall, wenn Eile geboten scheint und die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar sind, eine medizinische Behandlung des Kindes zu veranlassen.

Kann ein Kind aus vorgenannten krankheitsbedingten Gründen nicht teilnehmen, muss der Veranstalter es ohne Erstattung des vollen oder anteilmäßigen bereits bezahlten Eigenbeitrags vom weiteren Verlauf der Kinderferienbetreuung ausschließen.

10. Datenschutz

Der Veranstalter behandelt die Daten der Anmeldenden und Teilnehmenden vertraulich und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (siehe Datenschutzerklärung der KAS unter www.KAS-Soldatenbetreuung.de/datenschutz/). Auf Anfrage erhalten Anmeldende Auskunft über die bei uns gespeicherten Daten.

Die Verwendung von Daten zu Werbezwecken oder die Weitergabe an Dritte ist ohne ausdrückliche Einwilligung der Anmeldenden ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind

Unternehmen oder Personen, die mit der Erbringung von Leistungen im Rahmen der Kinderferienbetreuung beauftragt sind.

Hinweise zur Verarbeitung und Speicherung Ihrer Bankdaten:

- Ihre Bankdaten werden ausschließlich für Zahlungen im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens verwendet und an unsere Hausbank weitergeleitet. Eine Weitergabe an unbefugte Dritte erfolgt nicht.
- Die Bankdaten werden nur so lange gespeichert, wie dies zur Durchführung der Lastschrift erforderlich ist. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses oder Widerruf Ihrer Einwilligung erfolgt eine sichere Löschung entsprechend den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen (z. B. § 257 HGB oder § 147 AO).

11. Transport und Kindersitze

Die Wahl des Beförderungsmittels ist dem Betreuungspersonal freigestellt. Die Personensorgeberechtigten stellen geeignete Kindersitze bereit.

12. Verpflegung

Die Verpflegung der Kinder wird in Kooperation mit der Truppenküche/Heimbetrieb/Kleinkantine sichergestellt. Hierzu gelten die für in der Bundeswehr einschlägigen Vorschriften. Zwischenmahlzeiten, ausreichende Getränke und ggf. kleine Snacks sind von den Eltern bereitzustellen.

13. Ausschluss, Nichteinhaltung bzw. Vertragsbruch

Der Veranstalter der Kinderferienbetreuung erwartet, dass die teilnehmenden Kinder die Grundregeln des Zusammenlebens in einer Gemeinschaft respektieren. Sollte ein teilnehmendes Kind grob dagegen verstoßen oder wiederholt das Gemeinschaftsleben schwerwiegend stören, hat der Veranstalter die Möglichkeit, ihn oder sie ohne Erstattung des vollen oder anteilmäßigen Preises vom weiteren Verlauf der Kinderferienbetreuung auszuschließen. Ausgeschlossene, erkrankte oder aus anderen Gründen abzuholende Kinder müssen von den Personensorgeberechtigten abgeholt werden. Gegebenenfalls können den Personensorgeberechtigten alle in Zusammenhang mit dem Rücktransport anfallenden Kosten in Rechnung gestellt werden.

14. Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorgenannten Regelungen unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen.

Stand: Berlin, den 29. Januar 2025